

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 532/2022 vom 17.05.2022

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwind Lembecker - Elven GbR, Brinker Straße 15, 46286 Dorsten hat einen Antrag zur Erteilung von fünf Vorbescheiden für fünf Windenergieanlagen in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur: 6, 7, 8, Flurstücke: 1, 5, 17, 18 und 37, 141 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung von fünf Vorbescheiden nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Standorte für **vier** Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE 6.0-164, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 164 m, Gesamthöhe 249 m mit einer Leistung von 6.000 kW und **einer** Windenergieanlage vom Typ General Electric GE 5.5-158, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 229 m mit einer Leistung von 5.500 kW

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für die Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlüssigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf den in den Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG beantragten Bereich über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben.

Die weiteren Schutzgüter im Sinne des UVPG sind dann in der UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 12.05.2022

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
I.A.

gez.

Haumann  
Fachbereichsleiter